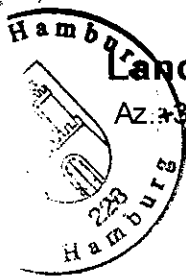


Ausfertigung



Landgericht Hamburg

Az. 308 O 225/13



## Beschluss

H. OCZKO Gerichtsvollzieher
Eing. 25. SEP. 2013
DR. Nr. 2070/13

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren:

[REDACTED]  
vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen,  
Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: FB 7002/13-0282

gegen  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] die Richterin [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 13.09.2013 folgenden Beschluss:

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

den Film „Metro“ auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.



**II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 20.000,00.**

**Gründe:**

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus den §§ 97, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Filmwerks durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist, wobei der Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist neben dem Ort der rechtsverletzenden Handlung auch der Ort, an dem der Erfolg der Rechtsverletzung eintritt. Als (potentieller) Erfolgsort einer über das Internet begangenen Urheberrechtsverletzung ist jeder Ort anzusehen ist, zu dem die angegriffenen Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug aufweisen. Ein solcher Bezug besteht zu jedem Ort, an dem eine Kenntnisnahme nach den Umständen des konkreten Falls erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloß theoretischen Möglichkeit des Abrufs der Fall wäre (vgl. BGH, GRUR 2010, 461 Tz 16 ff. - The New Yor Times). Eine besondere Beziehung des Rechtsstreits zum Gerichtsstandort Hamburg im oben beschriebenen Sinne ist vorliegend gegeben: Der über ein Filesharingsystem im Internet angebotene streitgegenständliche Film kann und soll gerade ohne jede lokale Beschränkung von beliebigen anderen Teilnehmer des jeweiligen Systems abgerufen werden können.

II. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen die Antragsgegnerin dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Der Film der in Russland ansässigen Antragstellerin genießt gemäß § 121 Abs. 4 UrhG i.V.m. Art. 2, 5 RBÜ (Revidierte Berner Übereinkunft) Inländerschutz und die geltend gemachten Rechtsverletzungen beurteilen sich aufgrund des Schutzlandprinzips nach deutschem Recht.

2. Die Antragstellerin ist als Filmherstellerin gemäß § 94 UrhG aktivlegitimiert. Sie hat glaubhaft gemacht, dass ihr die ausschließlichen Nutzungsrechte des Filmherstellers für die öffentliche Zugänglichmachung des im Tenor bezeichneten Films u.a. für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zustehen und diese Rechte insbesondere nicht an Dritte lizenziert wurden.

3. Es ist weiter durch zwei eidesstattliche Versicherungen des Ermittlers Jung vom 22.04.2013

(Anlage AST 3a) und vom 03.06.2013 (Anlage 3b) glaubhaft gemacht worden, dass eine Datei des streitgegenständlichen Films in einem Filesharing-System im Internet an folgenden Tagen und zu folgenden Zeitpunkten unter folgenden IP-Adressen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist und heruntergeladen werden konnte:

- am 20.04.2013 um 15:15:22 Uhr unter der IP-Adresse 84.190.184.42
- am 20.04.2013 um 18:14:10 Uhr unter der IP-Adresse 84.190.155.231
- am 21.04.2013 um 12:44:02 Uhr unter der IP-Adresse 84.190.139.118
- am 31.05.2013 um 14:49:54 Uhr unter der IP-Adresse 84.190.165.116
- am 03.06.2013 um 00:17:06 unter der IP-Adresse 84.190.157.196

Da diese Nutzungen des öffentlichen Zugänglichmachens gemäß § 94 UrhG ausschließlich der Antragstellerin vorbehalten und ohne deren Einverständnis erfolgt ist, war sie widerrechtlich.

4. Die Antragsgegnerin hat für diese Rechtsverletzungen einzustehen. Sie ist, wie anwaltlich versichert wurde, nach der von der Antragstellerin eingeholten Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 10.07.2013 (Anlage Ast 4a und 4b) Inhaberin des Internetanschlusses, dem die o.g. IP-Adressen zu den o.g. Zeitpunkten zugeordnet waren. Die Auskunft ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, denn sie beruht, wie ebenfalls anwaltlich versichert wurde, auf Gestattungsbeschlüssen des Landgerichts Köln zu den Az. 215 O 46/13 und 227 O 82/13.

Aufgrund der mehrfachen Zuordnung verschiedener IP-Adressen zum Anschluss der Antragsgegnerin steht fest, dass die Rechtsverletzungen über ihren Internetanschluss begangen wurden (vgl. *OLG Köln*, Urt. v. 16.05.2012, NJW-RR 2012, 1327). Diese Feststellung folgt daraus, dass der Film zu fünf Zeitpunkten und unter fünf verschiedenen IP-Adressen angeboten wurde, die erst im Nachhinein sämtlich dem zu diesen Zeitpunkten noch unbekanntem Anschluss der Antragsgegnerin zugeordnet wurden. Das schließt Manipulationen aus und in gleicher Weise erscheint es ausgeschlossen, dass allen ermittelten Einzelzeitpunkten Ermittlungsfehler zugrunde liegen.

Daraus folgt die tatsächliche Vermutung, dass die Antragsgegnerin für die eingetretene Verletzung als Täterin verantwortlich ist (BGH, GRUR 2010, 633 Tz. 12, – „Sommer unseres Lebens“). Die Entkräftung dieser Vermutung obliegt der Antragsgegnerin (BGH, Urt. v. 12.5.2010, GRUR 2010, 633 – Sommer unseres Lebens). Sie ist der Vermutung bislang nicht wirksam entgegengetreten. Hierzu reicht es nicht, dass die Antragsgegnerin die Verletzung bestreitet, wie mit Schreiben vom 18.07.2013 geschehen (Anlage ASt 6). Vielmehr sind konkrete Umstände vorzutragen, aus denen die ernsthafte Möglichkeit folgt, dass ein Dritter unter unbefugter Nutzung des Anschlusses die Verletzung begangen hat (vgl. dazu: *OLG Köln*, B. v. 24.3.2011, Az.: 6 W 42/11, *Juris*, Absatz-Nr. 9). Dazu ist regelmäßig vorzutragen, ob Dritte im fraglichen Zeitpunkt Zugriff auf den eigenen Anschluss hatte und um was für eine Art von Anschluss es sich dabei handelte (WLAN?) und wie dieser gesichert war. Dazu ist nichts vorgetragen worden.

5. Die der Antragsgegnerin zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der rechtsverletzenden Handlung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; v. Wolff in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 34, 35), wie sie mit Abmahnung vom 11.07.2013 erfolglos verlangt worden ist.

III. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Sache geboten zügig behandelt.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

[Redacted]

Richterin  
am Landgericht

[Redacted]

Richterin

[Redacted]

Richter  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 17.09.2013

[Redacted]  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

